

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- Entsorgungssatzung - vom 26.07.2000 in der Fassung vom 18.12.2013

Aufgrund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Absatz 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 18.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Entsorgungssatzung - vom 26.07.2000, zuletzt geändert am 18.12.2013, beschlossen:

Artikel 1

Änderung

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Absatz 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 26.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Absatz 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.

4. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse in § 6 Absatz 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf. Die Stadt kann mit der Entsorgung einen Dritten beauftragen. Die Beauftragung wird vertraglich geregelt.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| - bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm: | 51,08 € |
| - bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser: | 30,40 € |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

7. § 11 Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- 4.- entgegen § 3 Absatz 4 Nr. 1 i. V. mit § 6 Absatz 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossener Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht enthält;

8. § 11 Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. entgegen § 3 Absatz 4 Nr. 2 i. V. mit § 18 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;

9. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 18.12.2018

Helmut Reitemann

Oberbürgermeister